

Textliche Festsetzungen

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Galgenschanze“, Änderung 1a

Ka 0/101 b

rechtskräftig seit dem 25. März 2006



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) (213-1) vom 24. November 1998 (GVBl 1998, S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. 2005, S. 154)
-

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete - WA (§ 4 BauNVO)

1.1.1.1 In den Gebieten WA 1 sind nach § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO lediglich Wohngebäude zulässig.

In den Gebieten WA 2 – WA 5 sind nach § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO lediglich Wohngebäude und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 a BauNVO)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:

- die Grundflächenzahl
- die Geschossflächenzahl
- die Zahl der Vollgeschosse

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.

Die maximal zulässige Traufhöhe ist der Planzeichnung zu entnehmen. Konstruktiver Bezugspunkt für die Traufhöhe ist Oberkante Fußpfette. Bezugspunkt der Messung ist der Anschluss der Grundstücke an die Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie). Die Messung ist in der Mitte der an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite durchzuführen.

1.2.2 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschosse einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ausnahmsweise nicht mitzurechnen.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind nach § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen mitzurechnen.

Tiefgaragen sind auf die Anzahl der Vollgeschosse und bei der Ermittlung der Geschossflächen nicht anzurechnen (§ 21 a Abs. 1 und 4 BauNVO).

- 1.2.3** Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten wird im Gebiet WA 1 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

1.3 Bauweise (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- 1.3.1** In den Wohngebieten WA 2 und WA 5 ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO maßgebend.

Im Wohngebiet WA 3 ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise ist hier dergestalt charakterisiert, dass die Abstände zu den Grundstücksgrenzen wie bei der offenen Bauweise einzuhalten sind, die Maßbegrenzung von 50 m für offene Bauweise aber überschritten werden kann.

In den Wohngebieten WA 1 ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Die abweichende Bauweise ist hier dergestalt definiert, dass entweder zu beiden Grundstücksseiten die Grenzabstände nach Landesbauordnung wie bei der offenen Bauweise einzuhalten sind (freistehende Einzelhausbebauung), zu einer Grundstücksgrenze der Grenzabstand nach der Landesbauordnung einzuhalten ist und die andere Seite als Grenzbebauung errichtet werden kann (Kettenhausbebauung) oder ohne Grenzabstand wie in der geschlossenen Bauweise (Reihenhausbebauung) gebaut werden kann.

Gebäude ohne Grenzabstand dürfen eine Länge von 50 m nicht überschreiten.

(Hinweis: Die großzügige Festlegung bei der Bauweise erfordert es, eventuelle Grenzbebauungen im Baugenehmigungsverfahren durch ergänzende Festlegungen zu regeln.)

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- 1.4.1** Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

1.5 Mindestgröße von Grundstücken (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 1.5.1** In den Gebieten WA 1 westlich der Hermann-Gehlen-Straße muss die Grundstücksgröße oder bei horizontaler Reihung von Wohneigentum (Reihenhäuser im Wohneigentum) die der jeweiligen Wohnung zugehörige Grundstücksfläche mindestens 200 m² betragen.

1.6 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

1.6.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur ausnahmsweise außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig.

(Hinweis: Hierzu bedarf es einer Baugenehmigung.)

1.6.2 Überdachte Stellplätze und Garagen müssen zu den sie erschließenden Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens fünf Metern einhalten.

1.7 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

1.7.1 Nebenanlagen sind in den Gebieten WA 1 südlich der Wilhelm-Kittelberger-Straße nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig.

1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.8.1 Für die Bebauung im Plangebiet ist der Lärmpegelbereich II, DIN 4109 einzuhalten.

Hinweis:

Grundlage dieser Festsetzungen sind die Straßenlärmrechnungen des Referats Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung vom Februar 2001 und die Fluglärmrechnungen aus dem § 6 LuftVG Verfahren des Militärflugplatzes Ramstein.

Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden.

1.9 Anschluss der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

1.9.1 An öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von 3 m der Höhenlage der Verkehrsfläche anzugleichen. Tiefer gelegene Baugrundstücke sind auf Straßenhöhe anzuböschern sowie höher gelegene Baugrundstücke abzuböschern.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sowie Bauteile zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Zur Herstellung des Straßenkörpers ist die vorübergehende Inanspruchnahme der angrenzenden Grundstücke bis zu einer Tiefe von 0,5 m durch die Eigentümer zu dulden.

2. Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- 2.1.1** Auf der öffentlichen Grünfläche nördlich der Wilhelm-Kittelberger-Straße bzw. westlich der Kindertagesstätte ist ein Kinderspielplatz mit Nachbarschaftsspielplatz- und Quartiersbereichs-Qualitäten anzulegen und soweit es die Spieleinrichtungen ermöglichen, intensiv zu begrünen.

Zur Bahnlinie hin ist bei Erhaltung bestehender Bäume und Sträucher ein geschlossener Gehölzbestand zu entwickeln. Insgesamt sind auf der Fläche mindestens 250 m² Baum- und Strauchfläche zu erhalten bzw. anzulegen.

2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 2.2.1** Entlang des am südwestlichen Plangebietsrand gelegenen Fußwegs sind Bäume zweiter Ordnung und Gehölzgruppen gemäß der Planzeichnung zu entwickeln.

2.3 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

- 2.3.1** Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bestände an Bäumen und Sträuchern sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und während der Baumaßnahmen gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Dabei ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie RAS LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu beachten und einzuhalten. Für ggf. entfallende Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzusehen (Stammumfang: 16-18 cm). Diese sind auch an anderer Stelle auf dem Grundstück zulässig.

2.4 Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO und § 9 Abs. 4 BauGB)

- 2.4.1** In den Wohngebieten sind mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Grundstücksfläche außerhalb der Baugrenzen) als Grünflächen anzulegen.

- 2.4.2** Pro Grundstück ist mindestens jeweils ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen (Stammumfang: 16-18 cm). Pro 200 m² Grünfläche ist ein Laubbaum zweiter Ordnung bzw. ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die im Bebauungsplan auf den privaten Grundstücken zeichnerisch festgesetzten Baumneupflanzungen sind hierbei anzurechnen.

- 2.4.3** entfällt

- 2.4.4** entfällt

- 2.4.5** Die Flächen zwischen der Hinterkante der öffentlichen Verkehrsfläche und der Baugrenze sind unter Berücksichtigung der Zufahrten als Grünfläche anzulegen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.

- 2.4.6** Zur besseren Durchgrünung des Gebiets sind Mauern und großflächige, fensterlose Außenwände von Gebäuden mit mehr als 20 m² fensterloser Fläche zu mindestens 30 % mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.
- 2.4.7** Flachdächer, auch Garagendächer, sind zu begrünen (Höhe der Vegetationstragschicht: mindestens 8 cm). Flachdächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen (Vegetationstragschicht: mindestens 80 cm).
- 2.4.8** Stellplätze, Terrassen, Zugänge und Zufahrten sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.
- 2.4.9** Für jeweils vier Stellplätze ist mindestens ein Baum erster Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe von mindestens 4 m² auszubilden. Der Baumstandort ist fachgerecht vorzubereiten.
- 2.4.10** Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen, z. B. durch dichte Bepflanzung oder begrünte Müll- bzw. Gitterboxen.
- 2.4.11** Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Ausnahmsweise ist eine Böschungsneigung von 1:1,5 zulässig.
- 2.4.12** Einfriedungen entlang der öffentlichen Wege sind nur bis 80 cm Höhe und hin zu privaten Grundstücken nur bis 1,5 m zugelassen.
- 2.4.13** Hinweis:
Hecken und Einfriedungen aus fremdländischen Nadelgehölzen (Thuja, Scheinzypressen usw.) sind weitestgehend zu vermeiden.
- 2.4.14** Hinweis:
Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
- 2.4.15** Hinweis:
Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung (Referat Grünflächen) abzustimmen ist. Die abgestimmte Planung ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage in den Bauschein aufzunehmen und umgehend nach Fertigstellung der Hochbauten zu realisieren.
- 2.4.16** Hinweis:
Sofern die Begrünung eines Flachdaches z. B. aus statischen Gründen nicht vorgenommen werden kann, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Als Ausgleich ist dann pro nicht begrüntem Quadratmeter Dachfläche eine Summe von 5,11 € an die Stadtverwaltung Kaiserslautern zu bezahlen, die mit dem Geld an anderer Stelle Begrünungen vornimmt.

2.5 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 2 Abs. 2 LWG)

2.5.1 Hinweis:

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser sollte auf den privaten Baugrundstücken zurückgehalten, gespeichert und genutzt werden. Hierzu geeignet sind Zisternen zur Brauchwassernutzung. Die Versickerung ist aus Gründen einer nicht auszuschließenden Bodenbelastung nicht möglich. Überläufe sind an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen. Der Anschluss von Drainageleitungen an den Kanal ist nicht zulässig.

Die Niederschlagswasserrückhaltung ist mit dem Bauantrag durch einen qualifizierten Entwässerungsantrag (siehe §1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BauUntPrüfVO) darzustellen. Das Rückhaltevolumen sollte 20 l/m² abflusswirksamer Fläche betragen. Bei der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwVO 2001) zu beachten.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

3.1.1 Dächer

Die Dachformen, Dachneigungen und Hauptfirstrichtungen der Wohngebäude sind gemäß Planeintrag vorzusehen.

Bei intensiver Anwendung (Deckungsgrad über 50 %) von Solartechnik kann ausnahmsweise eine andere als die festgesetzte Firstrichtung zugelassen werden.

3.1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zulässig.

3.1.3 Kniestöcke

Kniestöcke sind bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Kniestöcke unzulässig.

3.1.4 Farbe der Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf nur aus Materialien mit rot-brauner Farbe erfolgen. Solarpaneele in abweichender Farbgebung sind zulässig.

3.1.5 Kellerhöhe

Die Oberkante der Kellerdecke darf maximal 50 cm über die fertige Geländeoberfläche hinausragen.

3.1.6 Äußere Gestaltung von Gebäuden

Holzhäuser mit Rundstammfassaden (Blockhäuser) sind nicht zugelassen.

3.2 Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

3.2.1 Der Vorgartenbereich von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Baugrenze darf nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

4. Anhang: Artenliste Bepflanzung

Für die Pflanzungen sollen überwiegend Gehölze aus der folgenden Artenliste verwendet werden.

Auf die erforderlichen Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.

Bäume erster Ordnung, auch in Sorten pflanzbar:

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Bäume zweiter Ordnung, auch in Sorten pflanzbar:

<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere

Kleinkronige Bäume, z. B.

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i> `Globosum`	Kugel-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i> `Frans Fontaine`	Säulen-Hainbuche
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Prunus spec.</i>	Zierkirsche
<i>Pyrus</i> `Chanticleer`	Straßen-Birne
<i>Robinia pseudoplatanus</i>	
`Umbraculifera`	Kugel-Robinie
<i>Sorbus thuringiata</i> `Fastigiata`	Säulen-Eberesche

Sträucher

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Die Pflanzqualität der Bäume und Sträucher muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) e.V. entsprechen.

Mindestpflanzqualität der Pflanzen:

- bei hochstämmigen Bäumen 1. Ordnung = 3 x verpflanzt; STU 18-20 cm
- bei hochstämmigen Bäumen 2. Ordnung = 3 x verpflanzt; STU 16-18 cm
- bei Heistern = 2 x verpflanzt; Höhe 150-175 cm
- bei Sträuchern = 2 x verpflanzt; Höhe 60-100 cm

B. Hinweise

1. Im gesamten Plangebiet ist mit dem Fund von Kampfmitteln zu rechnen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind entsprechende Erkundungen vorzunehmen.
2. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ und auf die DIN 18115, Blatt 2, „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“, wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Der bei einer Unterkellerung anfallende unbelastete Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung bei den privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen. Auf die Verwaltungsvorschrift „Verminderung und Entsorgung von Bauabfällen“, Januar 1993, wird hingewiesen.
4. Die Ableitung von Dränagewässern in Gewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
5. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstellen soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
6. Bei der Gebäudeplanung ist die Anlage zur „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage Fassung 1998“ zu berücksichtigen.
7. Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind die vorhandenen und geplanten Baumstandorte und Vegetationsflächen zu berücksichtigen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Unterkellerung von Bauwerken bzw. der Anlage von Tiefgaragen mit erhöhtem finanziellen und zeitlichen Aufwand zu rechnen ist, da eine entsprechende fachliche Begleitung der Baumaßnahme durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern notwendig ist.
9. Die Koordinierung der Erschließung ist vom jeweiligen Erschließungsträger möglichst frühzeitig mit allen beteiligten Stellen sowie der Deutschen Telekom AG und Kabel Deutschland vorzunehmen.

10. Die bei der o. a. Maßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Verordnungen in der derzeit gültigen Fassung) zu beachten. Die Zwischenlagerung von Abfällen bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

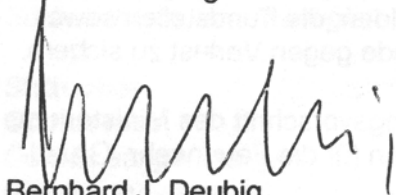
Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind über die Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Bei der Entsorgung von Abfällen ist das Verwertungsgebot nach § 5 (2) KrW-/AbfG bindend. Nach § 5 (3) KrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Bei der Verwertung sind die Anforderungen der technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen (LAGA-TR) in der derzeit gültigen Fassung, LAGA Mitteilungen Nr. 20, zu beachten.

Seit dem 01.01.2002 ist pechhaltiger/teerhaltiger Straßenaufbruch als gefährlicher Abfall eingestuft und somit besonders überwachungsbedürftig. Sollte dieser Abfall im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, ist die weitere Vorgehensweise mit der SAM abzustimmen.

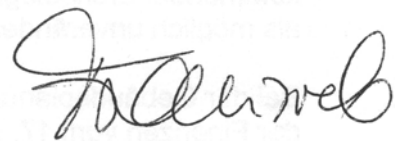
11. Durch die untere Naturschutzbehörde wird angeregt, auf den öffentlichen Grünflächen im Plangebiet Ersatzquartiere für Fledermäuse in Form von Fledermausnistkästen zu schaffen.
12. Durch die untere Naturschutzbehörde wird weiterhin angeregt, Natrium-Hochdruck- oder Natriumdampf-Niederdrucklampen zu verwenden, da diese - bei gleichzeitig geringeren Betriebskosten - insektenfreundlicher sind.

Kaiserslautern, 21.03.2006
Stadtverwaltung



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

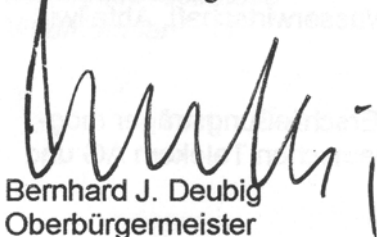
Kaiserslautern, 06.03.06
Stadtverwaltung



Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausfertigung:

Kaiserslautern, 23.03.2006
Stadtverwaltung



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister